1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Januar 1979	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts . . . . . *Ändert GVBl. II 323-57*	33
23. 1. 79	Sechste Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . . *Ändert GVBl. II 362-12*	34
23. 1. 79	Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) . . . . . *GVBl. II 61-28*	34
23. 1. 79	Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKostenV) . . . . . *GVBl. II 62-11*	35
5. 1. 79	Verordnung über die Beschäftigung von Schulassistenten . . . . *GVBl. II 72-74*	35

Dieser Nummer liegen das Titelblatt und die zeitliche Übersicht sowie das Sachverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Jahrgang 1978, bei. Beim Binden sind die zeitliche Übersicht mit dem Titelblatt am Anfang und das Sachverzeichnis am Schluß des Bandes einzufügen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts*)

Vom 23. Januar 1979

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 2 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 49), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Vorschriften über die Zuordnung der Ämter der in § 21 Abs. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes zu erlassen,

2. das Aufsteigen der in § 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Beamten in den Dienstaltersstufen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zu regeln,

3. für die in § 48 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 20 000

*) Ändert GVBl. II 323-57

Einwohnern, die regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse als Protokollführer teilnehmen, eine Vergütungsregelung zu treffen,

wird dem Minister des Innern übertragen.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Sechste Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum*)

Vom 23. Januar 1979

Auf Grund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Ersten Hessischen Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar 1972 (GVBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1976 (GVBl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Nr. I werden die Städte Darmstadt und Gießen gestrichen.
2. In Abschnitt A Nr. II werden gestrichen:
   a) die Stadt Bürstadt,
   b) der Landkreis Darmstadt mit den Städten Griesheim und Ober-Ramstadt,
   c) die Stadt Maintal,
   d) die Städte Bad Soden (Taunus), Eschborn, Flörsheim und Hattersheim,
   e) der Odenwaldkreis mit der Stadt Michelstadt,
   f) die Stadt Sprendlingen,
   g) der Untertaunuskreis mit der Stadt Idstein,
   h) die Städte Bad Nauheim, Butzbach und Friedberg,
   i) der Landkreis Wetzlar mit der Stadt Wetzlar.
3. In Abschnitt B Nr. II werden gestrichen:
   a) der Landkreis Kassel mit den Städten Hofgeismar und Wolfhagen,
   b) die Gemeinde Allendorf und die Stadt Kirchhain.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 362-12

Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV)*)

Vom 23. Januar 1979

Auf Grund des § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1978 (BGBl. I S. 665), wird verordnet:

*) GVBl. II 61-28

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den in § 45 a Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Unternehmen für

1. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen und Bussen in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern 29,9 Pf
2. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern 19,5 Pf
3. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern 14,4 Pf
4. Unternehmen mit überwiegendem Überlandlinienverkehr mit Bussen 11,5 Pf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Minister der Finanzen
Reitz

Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKostenV)*)

Vom 23. Januar 1979

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225, 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen für den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen 32,2 Pf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 62-11

Verordnung über die Beschäftigung von Schulassistenten*)

Vom 5. Januar 1979

Auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Zu den Aufgaben der Schulassistenten gehören:

1. im Verwaltungsbereich, soweit der Schulträger zuständig ist:
   a) Verwaltung einschließlich der Inventarisierung und Katalogisierung von
      aa) Sammlungen,
      bb) Lernmitteln,
      cc) Büchereien;

*) GVBl. II 72-74

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,28 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet —,50 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

b) Mithilfe bei der Beschaffung und Verwaltung des Unterrichts-, Arbeits- und Verbrauchsmaterials,

c) Herstellung von Unterrichtsfolien, Drucksachen und Vervielfältigungen,

d) Betreuung von Mediotheken und Informationszentren,

e) Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten in Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzangelegenheiten,

f) sonstige vom Schulträger übertragene Verwaltungsaufgaben;

2. im technischen Bereich, soweit der Schulträger zuständig ist:

a) Verwaltung, Wartung und Bereitstellung der technischen Geräte und Einrichtungen,

b) technische Beratung und Assistenz bei dem Einsatz der technischen Geräte und Einrichtungen,

c) Durchführung von Reparaturen an technischen Geräten und Einrichtungen,

d) Mit- und Umschnitte von Schulfunk- und Fernsehsendungen auf Ton- und Bildträger,

e) technische Beratung bei der Beschaffung von technischen Geräten und Einrichtungen,

f) sonstige vom Schulträger übertragene Aufgaben.

(2) Entsprechend den jeweiligen schulischen Verhältnissen können Schulassistenten mit einzelnen der in Abs. 1 genannten Aufgaben oder Aufgabenbereichen schwerpunktmäßig oder ausschließlich betraut werden.

(3) Die Aufgaben der Schulassistenten im einzelnen sind durch den Schulträger nach Anhörung des Schulleiters im Dienstvertrag oder in einer Dienstordnung festzulegen.

§ 2

(1) Schulassistenten sind solchen Schulen zur Verfügung zu stellen, in denen der Umfang der in § 1 genannten Aufgaben die Beschäftigung eines Schulassistenten auf Dauer rechtfertigt. Dabei sind nicht nur die Größe der Schulen, sondern auch Art und Umfang der Ausstattung, die Unterrichtsorganisation sowie sonstige Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen.

(2) In Ausnahmefällen können Schulassistenten auch mehreren Schulen gemeinsam zur Verfügung gestellt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist und der Umfang der in § 1 genannten Aufgaben die Beschäftigung auf Dauer rechtfertigt.

(3) In Ausnahmefällen können Schulassistenten auch als Nichtvollbeschäftigte zur Verfügung gestellt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist und der Umfang der in § 1 genannten Aufgaben die volle Beschäftigung auf Dauer nicht rechtfertigt.

(4) Die Schulträger teilen dem Staatlichen Schulamt, sofern dieses noch nicht errichtet ist, dem Regierungspräsidenten mit, welchen Schulen Schulassistenten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Januar 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann